OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852069/8/VG

Datum:
Linz, 18. Juni 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A__, wohnhaft in B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 06.11.2024, GZ: BHKIBA-2024-134327/17-HAM, betreffend einen Antrag auf Vorschreibung von anderen bzw. zusätzlichen Auflagen nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 06.11.2024, GZ: BHKIBA-2024-134327/17-HAM, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde), wurde der Antrag der A__ (in der Folge: Antragstellerin) vom 04.04.2024 auf Vorschreibung von anderen bzw. zusätzlichen Auflagen betreffend die C__ (vormals D__ KG; in der Folge: Betreiberin) abgewiesen.

Der Antrag bezieht sich auf vier Verladerampen, für die eine Betriebszeitenbeschränkung von Mo – Fr von 07:00 bis 17:00 mit Auflage 12 des Bescheides Ge20-60-1998 der BH Kirchdorf vom 03.07.1998 vorgeschrieben wurde. Hinsichtlich der Verladerampen wurden Änderungen vorgenommen. Wie sich aus der Stellungnahme der belangten Behörde vom 05.03.2024 zum vorgelagerten amtswegig geführten Verfahren, prot. zu GZ. BHKIBA-2023-355557/16-HAM, ergibt, bestehen die Verladerampen Nr. 1 und Nr. 3 aus Vorsatzschleusen; die Verladerampen Nr. 2 und Nr. 4 bestehen lediglich aus Torabdichtungen. Eine Vorsatzschleuse besteht aus Podest mit Ladebrücke, Wand- und Deckenverkleidung sowie Ladeöffnung mit Torabdichtung. Die Torabdichtungen bestehen aus Kopf- und Seitenplanen, montiert auf Rahmenkonstruktionen (siehe dazu auch die in der genannten Stellungnahme enthaltende Fotodokumentation).

Aus dem vorgelegten Akt (inkl. angeforderter Nachreichungen) ergibt sich, dass die belangte Behörde die gegenständliche Entscheidung auf von Seiten der Betriebsinhaberin vorgelegte schalltechnische Unterlagen (schalltechnischer Prüfbericht der E__, GZ: 8760 vom 06.08.2024 sowie schalltechnische Stellungnahme der E__ vom 24.09.2024) stützt.

Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung nach Auflistung der für die Betriebsanlage vorhandenen gewerbebehördlichen Genehmigungen im Wesentlichen damit, dass die Antragstellerin bislang keine schalltechnischen Untersuchungen vorgelegt habe, welche zusätzliche Auflagen/Maßnahmen erforderlich machen würden. Demgegenüber habe aber die Betreiberin der Anlage mit ihren vorgelegten Unterlagen inhaltlich glaubhaft machen können, dass die Voraussetzungen für zusätzliche Auflagen/Maßnahmen nicht vorliegen, weswegen schlussendlich auch inhaltlich zu entscheiden und der Antrag somit abzuweisen gewesen sei.
Dazu ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes auszuführen:

Mit ihren Ausführungen verkennt die belangte Behörde, dass die Antragstellerin mit ihrem Vorbringen insbesondere die Schlüssigkeit der von der Betreiberin der

Anlage vorgelegten Prüfberichte in Zweifel zieht. Im Übrigen hat sie mit ihrem Vorbringen auch erkennbar die Wahrscheinlichkeit des nicht hinreichenden Schutzes vor den Auswirkungen der Betriebsanlage glaubhaft gemacht (vgl. VwGH 25.06.2023, 2000/04/0092), weshalb die belangte Behörde auch gehalten war, das Sachverfahren gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1994 durchzuführen und inhaltlich (meritorisch) über den Antrag abzusprechen. Dies ist im konkreten Fall durch die spruchgemäße Abweisung des Antrages auch erfolgt. Anzumerken ist, dass es sich bei der Verwendung des Wortes „Zurückweisung" als Überschrift im Spruch des angefochtenen Bescheides lediglich um ein offenkundiges Vergreifen im Ausdruck handelt, weil sich die von der belangten Behörde beabsichtigte inhaltliche Entscheidung klar aus dem Spruch und der Bescheidbegründung ergibt.

Nach dem vorgelegten Akt hat die belangte Behörde die Angaben der Betreiberin der Anlage aber jedenfalls durch keinen Sachverständigen überprüfen lassen.
Voraussetzung für die Zulässigkeit einer etwaigen Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen wäre aber, dass die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind (vgl. etwa VwGH 10.09.1991, 89/04/0146; 20.12.2017, Ra 2017/04/0109).
Das bedeutet, bei Vorschreibung von Auflagen gemäß § 79 ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Betriebsanlage in der ursprünglich genehmigten Form gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmende Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind und eine unzumutbare Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der Nachbarn durch den Betrieb vorliegt. Aus der Bezugnahme auf § 74 Abs. 2 GewO 1994 ergibt sich, dass die Beurteilung einer Auflagenvorschreibung im Verfahren nach § 79 GewO 1994 keinen anderen Voraussetzungen als im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage unterliegt.
Demnach hätte aber die belangte Behörde die Auswirkungen der Betriebsanlage auf die benachbarte Antragstellerin zu beurteilen und zu prüfen gehabt, ob und gegebenenfalls welche (anderen oder zusätzlichen) Auflagen erforderlich sind, um Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen der benachbarten Antragstellerin hintan zu halten (vgl. VwGH 17.04.1998, 96/04/0269).

Das heißt, es bedarf konkreter Feststellungen, welche Immissionen in welchem Ausmaß von der Betriebsanlage bzw. von den einzelnen Anlagenteilen ausgehen. Diese Feststellungen sind Gegenstand des Beweises durch Sachverständige auf dem Gebiet der gewerblichen Technik und allenfalls auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.
Den Sachverständigen obliegt es aufgrund ihres Fachwissens (unter Beachtung des ihnen gestellten Beweisthemas) ein Gutachten über diese Fragen abzugeben. Der gewerbetechnische Sachverständige hat sich darüber zu äußern, welche Immissionen zu erwarten sind, welche Einrichtungen der Betriebsanlage als Quellen solcher Immissionen in Betracht kommen.

Im konkreten Fall wäre es zudem auch erforderlich gewesen, dass der von der belangten Behörde beizuziehende gewerbetechnische Sachverständige in seinem Gutachten die von der Betreiberin vorgelegten schalltechnischen Unterlagen einer Schlüssigkeitsprüfung unterzieht.
Abhängig vom Ergebnis der Beurteilung des gewerbetechnischen Sachverständigen hat sich allenfalls ein medizinischer Sachverständiger darüber zu äußern, welche Auswirkungen festgestellte Immissionen ihrer Art und ihrem Ausmaß nach auf den menschlichen Organismus auszuüben vermögen.
Die belangte Behörde hätte in der Folge auf dieser Grundlage zu beurteilen gehabt, ob eine unzumutbare Belästigung am Maßstab des § 77 Abs. 2 GewO 1994 oder eine Gesundheitsgefährdung vorliegt. Gegebenenfalls wäre weiter zu prüfen gewesen, welche - anderen oder zusätzlichen - Auflagen erforderlich sind, um diese Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen der benachbarten Antragstellerin hintan zu halten (vgl. zum Gesagten etwa LVwG Oö. 20.10.2021, LVwG-851664/2/Bm/AK).

Im Ergebnis ist daher der Antragstellerin darin Recht zu geben, dass das Ermittlungsverfahren der belangten Behörde nicht ordnungsgemäß geführt wurde. Die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durch Beiziehung eines gewerbetechnischen (und gegebenenfalls eines medizinischen) Sachverständigen wäre im Übrigen auch zur Klärung der Frage, ob die erfolgte Änderung der genehmigten Betriebsanlage hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Verladerampen einer gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung bedarf oder nicht. Dazu ist der Vollständigkeit halber zu bemerken, dass die Einschätzung der belangten Behörde im amtswegig geführten Verfahren, wonach bei lebensnaher Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass sich die Vorsatzschleusen/Torabdichtungen im Vergleich zu bloßen Hallenöffnungen nicht emissionserhöhend auswirken, nach dem zuvor Gesagten für das gegenständliche Verfahren jedenfalls nicht ausreichend wäre.

Zum Antrag der Konsenswerberin auf Kostenersatz (Gerichtsakt ON 7) ist noch festzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren - mangels anderer gesetzlicher Regelung - der Grundsatz der Selbsttragung der Kosten im Sinne des § 17 VwGVG iVm § 74 Abs. 1 AVG gilt (vgl. etwa VwGH 15.11.2000, 96/08/0093; 29.01.2008, 2005/05/0172; 17.12.2014, Ra 2014/03/0048).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass im hier zu beurteilenden Einzelfall - auch vor dem Hintergrund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu zurückverweisenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts (beginnend mit der Entscheidung des VwGH vom 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) - eine Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde zulässig ist, weil - wie dargelegt - noch keine ausreichenden Ermittlungsergebnisse unter Wahrung des Parteiengehörs vorliegen, die eine abschließende Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ermöglichen würden. Im

gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiters nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Vielmehr war die belangte Behörde mit der gegenständlichen Betriebsanlage bereits in zahlreichen gewerbebehördliche Verfahren vorwiegend in den Jahren bis Anfang der 2000er Jahre befasst (siehe dazu auch die im angefochtene Bescheid enthaltende Auflistung) und erfolgt die Zurückverweisung daher auch aus verfahrens-ökonomischen Gründen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch